

# Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 21.

Marienwerder, den 21. Mai

1873.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 12. und 1. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1873 enthält unter:

Nr. 8121 das Gesetz, betreffend die Bewilligung der Geldmittel zur Beseitigung des durch die Sturmfluth der Ostsee am 12. und 13. November 1872 hervorgerufenen Nothstandes und zur Ausführung von Deichen und Uferschutzwerken an den Küsten der Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein. Vom 24. April 1873.

Nr. 8122 das Gesetz, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände. Vom 30. April 1873.

Nr. 8123 das Gesetz, betreffend die Organisation der General-Commissionen für die Provinzen Posen, Pommern und Brandenburg. Vom 30. April 1873.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

### 1) Aufforderung

zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Salingschen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Salingsche Stiftung“ für Studirende der Königl. Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. J. ab ein Stipendium von 200 Thlr. zu vergeben. Nach dem durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute ist dieses Stipendium von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedachtige, fähige und fleißige, dem Preussischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangs-Prüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung (standen)“ zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihr desfallsiges Gesuch an diejenige Königl. Regierung resp.

Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirk sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwähnten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitzt,
3. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule, oder von einem Gymnasium,
4. die über die etwaige practische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5. ein Führungs-Attest,
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers,
7. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8. falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Direktor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 4. Mai 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

gez. Dr. Achenbach.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

### 2) Zusammenstellung

der Bestimmungen über die Dienstpflicht der Mediziner und Aerzte.

In Folge der Allerhöchsten Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps vom 6. Februar 1873 wird in Betreff der Dienstpflicht der Mediziner und Aerzte Nachstehendes bestimmt:

1. Die Festsetzungen des §. 172 der Militair-Ersatz-Instruction erleiden insofern eine Abänderung, als sämtliche Mediziner und Aerzte während der ersten Hälfte ihrer activen Dienstzeit zum Dienst mit der Waffe herangezogen werden. Es bleibt jedoch jedem Einzelnen freigestellt, seiner

Ausgegeben in Marienwerder den 22. Mai 1873.

Dienstverpflichtung ganz mit der Waffe zu genügen, ohne der Berechtigung zum einjährigen Dienst verlustig zu gehen.

Sämmtliche Mediciner, beziehungsweise Aerzte, welche dem activen Dienststande oder dem Beurlaubtenstande angehören, finden im Mobilmachungsfalle event. für den Sanitätsdienst Verwendung.

2. Mediciner und Aerzte, welche vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen werden, dürfen, wenn sie bereits sechs Monate gedient haben, der Reserve resp. Landwehr des Sanitätscorps überwiesen werden.

Im Uebrigen finden auf sie die Bestimmungen des Paragraphen 50 und 51 der Militair-Ersatz-Instruction Anwendung.

3. Die mit Ausstand zum Dienstantritt versehenen Mediciner haben sich im Mobilmachungsfalle laut §. 160. a. a. D. bei der Kreis-Ersatz-Commission, in deren Bezirk sie stellungs-pflichtig sind, sogleich zu melden.

Diejenigen, welche bereits sechs Semester studirt haben, sind, ohne weitere Bestimmungen abzuwarten, auszuheben und je nach Anordnung des betreffenden General-Commandos einem Infanterie-Ersatz-Truppentheile des Armeecorps zur Ausbildung zu überweisen.

Ihre weitere Verwendung im Sanitätsdienste hängt von dem Bedarf und dem Grade ihrer Befähigung ab.

Diejenigen, welche in ihren Studien noch nicht so weit vorgeschritten sind, werden vorläufig bis zur Beendigung des sechsten Semesters von der Aushebung zurückgestellt. Nach diesem Termine ist ihre Einstellung in gleicher Weise zu veranlassen.

4. Die der Ersatzreserve erster Classe angehörigen Mediciner und Aerzte sind bei eintretender Mobilmachung einzubeordern und vorläufig demselben Ersatz-Truppentheile zu überweisen, wie die unter No. 3 bezeichneten Individuen.
5. Mediciner und Aerzte, welche in Kriegszeiten aus der Reserve eingezogen gewesen sind und im Sanitätsdienste Verwendung gefunden haben, treten, wenn die Zeit ihrer Dienstleistung 3 Monate übersteigt, zur Reserve bezw. Landwehr des Sanitätscorps über und zwar in der Regel die approbirten Aerzte als Unterärzte, die übrigen als Lazarethgehülften.
6. Diejenigen Mediciner, welche nach sechsmonatlicher activer Dienstzeit seitens der Truppentheile entlassen werden, nachdem sie das vorgeschriebene Dienstzeugniß erlangt haben, treten unter Vorbehalt der Ableistung des Restes ihrer activen Dienstverpflichtung zur Reserve des Sanitätscorps über.

In ihre Militairpässe und Ueberweisungs-Nationale ist unter der Rubrik „Versetzungen“

einzutragen: „Zum Sanitäts-Corps.“

Die Rubrik: „Zur Disposition beurlaubt“ etc. ist zu durchstreichen.

Die Rubrik: „Zur Reserve entlassen“ etc. ist auszufüllen und am Schluß durch die Worte zu vervollständigen: „unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der activen Dienstverpflichtung.“

Ein Führungs-Attest bedürfen beregte Mannschaften nicht, vielmehr vertritt das Dienstzeugniß die Stelle desselben.

Das für das Führungs-Attest vorgeschriebene Schema darf mit den entsprechenden Modifikationen zur Ausstellung des Dienstzeugnisses benutzt werden.

7. Die nach vorstehenden Bestimmungen zur Reserve des Sanitätscorps entlassenen Mediciner gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und sind in den Listen und Rapporten als Lazarethgehülften zu führen.

Nach Beendigung des sechsten Semesters ihrer Studien dürfen dieselben durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Commandos, in dessen Controle sie stehen, bei dem Corps-Generalarzt unter Einreichung eines Lebenslaufs, sowie der bezüglichen Universitäts-Zeugnisse den Antrag stellen, ihnen für den Mobilmachungsfalle die Qualifikation eines Unterarztes beizulegen.

Wird der Antrag genehmigt, so ist seitens des Landwehr-Bezirks-Commandos ein entsprechender Zusatz zu den Militairpapieren zu machen und der Betreffende in den Listen und Rapporten unter Vorbehalt seiner späteren Ernennung nunmehr als Unterarzt zu führen.

8. Was die Ableistung des Restes der activen Dienstverpflichtung anbelangt, so darf der Dienstantritt ein für alle Mal bis zum 1. October desjenigen Jahres ausgesetzt werden, in welchem der Betreffende das 26. Lebensjahr vollendet.

Ein weiterer Ausstand und zwar höchstens auf ein ferneres Jahr darf seitens des General-Commandos bewilligt werden.

Das Gesuch ist rechtzeitig durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Commandos dem Corps-Generalarzt vorzulegen.

9. Spätestens 14 Tage vor Ablauf des Ausstandes haben sich die in Rede stehenden Mannschaften bei dem Landwehr-Bezirks-Commando, in dessen Controle sie stehen, abzumelden, und dasjenige Armeecorps zu bezeichnen, in dessen Bereich sie den Rest ihrer activen Dienstverpflichtung zu absolviren wünschen. Das Landwehr-Bezirks-Commando veranlaßt nach Analogie des §. 58. 5. der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden etc. vom 5. September 1867 die Ueberweisung an den betreffenden Corps-Generalarzt, welcher demnächst die Ueberweisungsliste remittirt.

Die Einstellungstermine sind in der Regel

- der 1. April und der 1. October jeden Jahres. Gesuche um außerterminliche Einstellung unterliegen der Entscheidung des General-Commandos.
10. Unterlassen die in Rede stehenden Individuen die rechtzeitige Anmelbung zur Absolvirung des Restes ihrer activen Dienstpflicht, so sind sie durch das Landwehr-Bezirks-Commando, in dessen Controle sie stehen, einzubeordern und ohne Rücksicht auf etwaige persönliche Wünsche, sowie ohne Anspruch auf eine event. Vergütung zur Dienstleistung bei demjenigen Armeecorps heranzuziehen, zu dessen Bezirk das betreffende Landwehrbataillon gehört. Ungehorsam gegen die Einberufungsordres wird auf Grund der bestehenden Bestimmungen bestraft.
11. Haben Mediciner während der Dauer ihres Ausstandes die Staatsprüfungen nicht absolviert oder das Studium der Medicin aufgegeben, so haben sie den Rest ihrer activen Dienstverpflichtung mit der Waffe abzuleisten und sind demnächst zum Beurlaubtenstande ihrer Waffengattung überzuführen.
12. Die einjährig freiwilligen Aerzte treten nach absolvirter activer Dienstzeit vorläufig als Unterärzte in den Beurlaubtenstand zurück.
13. Wenn Offiziere oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes, ohne dem Sanitätscorps anzugehören, die Approbation als Arzt besitzen, so ist dies in den Personalpapieren, Stammlisten u. besonders anzumerken.
- Genügen approbirte Aerzte ihrer Dienstpflicht ganz mit der Waffe, so ist bei ihrer Entlassung ein bezüglicher Vermerk in die Militair-Papiere aufzunehmen.
- Erlangen Mediciner, welche dem Sanitäts-Corps nicht angehören, erst während ihres Verhältnisses im Beurlaubtenstande die Approbation als Arzt, so haben sie dem Landwehr-Bezirks-Commando, in dessen Controle sie stehen, unverzüglich hiervon Meldung zu erstatten.
14. Die Landwehr-Bezirks-Commandos reichen zum 1. Dezember jeden Jahres bei Gelegenheit der Vorlage der Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes an die Linien-Infanterie-Brigade-Commandos eine namentliche Liste derjenigen approbirten, aber dem Sanitätscorps nicht zugehörigen Aerzte ein, welche sich in ihrer Controle befinden. Beregte Listen gehen zum 15. Dezember jeden Jahres originaliter an die betreffenden General-Commandos.
15. Alle Gesuche von Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes um Anstellung oder Beförderung u. im Sanitätscorps gehen durch das Landwehr-Bezirks-Commando an den Corps-Generalarzt, welcher dieselben event. dem General-Stabsarzt der Armee vorlegt.

Vorstehend vorgeschriebener Geschäftsweg erhält die Bezeichnung: „Sanitäts-Instanzenweg.“

Behufs möglichster Rücksichtnahme auf das Studium der unter Vorbehalt der Ableistung des Restes in activer Dienstverpflichtung zur Reserve des Sanitätscorps entlassenen Mediciner kann die zeit- und bedingungsweise Zurückstellung derselben für den Fall einer Mobilmachung oder außerordentlichen Verstärkung des Heeres verfügt werden.

Es darf erfolgen:

die Zurückstellung der im 5. und 6. Universitäts-Semester befindlichen Mediciner bis zur Beendigung des 6. Semesters; die Zurückstellung der im Staats-Examen begriffenen Mediciner bis zur Beendigung desselben.

Die bezüglichen Gesuche sind unter ausreichender Motivirung, sowie unter Beifügung des Dienstzeugnisses und der Universitätszeugnisse auf dem Sanitäts-Instanzenwege zum 1. Juni und 1. December jeden Jahres dem Corps-Generalarzt vorzulegen, welcher dieselben nach Vortrag bei dem General-Commando event. genehmigt.

Die verfügte Zurückstellung bleibt auch beim Verziehen in andere Bezirke gültig und ist demgemäß in die Ueberweisungs-Nationale aufzunehmen.

Berlin, den 12. April 1873.

Kriegsministerium.

gez. von Rameke.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 13. Mai 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse am 26. Mai c. angelegte Jahrmarkt wird nicht an diesem Tage, sondern am **27. Mai c.** abgehalten werden.

Marienwerder, den 10. Mai 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Die Polizei-Verordnung des königlichen Domainen-Rentamts zu Neumark vom 5. April c., betreffend den Schutz der zur Deckung der Sandshelle am Dorfe Krottoschin angelegten Waldparzelle, ist in dem Kreisblatt des Kreises Löbau pro 1873 Nr. 16. Seite 112 veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 8. Mai 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.



5) **Extra-Vergnügungszüge nach Berlin.**

Freitag vor Pfingsten, den **30. Mai d. J.**, werden drei Extrazüge, und zwar von Bromberg, Danzig und Königsberg nach Berlin mit Personenbeförderung in I., II. und III. Wagenklasse abgelassen werden.

**Erster Zug:**

Abfahrt von Bromberg 10 U. 36 Min. Vormittags,  
 Abfahrt von Schneidemühl 12 U. 51 Min. Nachm.,  
 Ankunft in Kreuz 2 U. 11 Min. Nachmittags,  
 Abfahrt von Landsberg 4 U. 46 Min. Nachmittags,  
 Ankunft in Berlin 8 U. 15 Min. Abends.

**Zweiter Zug:**

Abfahrt von Danzig (lege Thor) 6 U. 38 Min. Morg.,  
 Abfahrt von Dirschau 8 U. 15 Min. Morgens,  
 Abfahrt von Czerminsk 9 U. 19 Min. Morgens,  
 Abfahrt von Warlubien 9 U. 51 Min. Morgens,  
 Ankunft in Kreuz 3 U. 13 Min. Nachmittags,  
 Ankunft in Berlin 8 U. 39 Min. Abends.

**Dritter Zug:**

Abfahrt von Königsberg 5 U. 22 Min. Nachmittags,  
 Abfahrt von Braunsberg 7 U. 10 Min. Abends,  
 Abfahrt von Elbing 8 U. 48 Min. Abends,  
 Anf. in Berlin den 31. Mai 9 U. 22 Min. Vorm.

Der erste Zug nimmt die Passagiere auf sämtlichen Stationen, auf welchen die Sitzzüge halten, auf, der zweite Zug desgleichen auf sämtlichen Stationen von Danzig bis einschließlich Kottomierz, der dritte Zug desgleichen auf sämtlichen Stationen von Königsberg bis einschließlich Simonsdorf, mit Ausschluß der Haltestellen.

Außerdem nehmen der zweite und dritte Zug, soweit Platz vorhanden ist, auch auf den übrigen Stationen, auf denen sie halten, Passagiere auf.

Sämtliche Züge befördern nur Passagiere nach Berlin.

Die Billets sind zugleich für die Rücktour gültig und ist der Preis derselben um die Hälfte ermäßigt, indem nur der Satz der einfachen Tour nach Berlin zur Erhebung kommt.

Die Rückkehr von Berlin kann vom 31. Mai d. J. ab bis einschließlich den 16. Juni d. J., mit Ausnahme der Courierzüge, mit jedem fahrplanmäßigen Zuge, welcher Personen der betreffenden Wagenklasse befördert, angetreten werden.

**Die Billets müssen zur Rückfahrt der Biletexpedition in Berlin zur Abstempelung vorgelegt werden und sind nur für den durch diese Abstempelung bezeichneten Zug gültig.**

Freigewicht für Gepäck wird nicht gewährt. Auch ist eine Unterbrechung der Fahrt auf den Zwischenstationen behufs Fortsetzung derselben auf Grund des Extrazug-Billets mit einem anderen Zuge weder auf der Hin- noch auf der Rücktour gestattet.

Die Reisenden des ersten und zweiten Extrazuges können Bestellungen auf Couverts zur table d'hôte auf Bahnhof Kreuz zum Preise von 12½ Sgr. den

dienstthuenden Schaffnern auf den Stationen Bromberg und Schneidemühl zur unentgeltlichen Beförderung durch den Telegraphen aufgeben.

Billets werden am Tage der Abfahrt auf den Stationen Königsberg, Bromberg und Danzig auch schon an den beiden vorhergehenden Tagen verkauft.

Bromberg, den 14. Mai 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

**6) Bekanntmachung.**

Vom 20. Mai 1873 ab tritt ein Spezialtarif für die Beförderung roher Kalksteine von Rüdersdorf nach den östlich davon gelegenen Ostbahnstationen in Kraft.

Exemplare hiervon sind von allen Ostbahnstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 14. Mai 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

**2) Bekanntmachung.**

Am 15. Mai d. J. tritt in dem Dorfe Ostfeld im Kreise Pr. Stargardt eine neue Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit der Postexpedition in Sturz durch eine tägliche unbeschränkte Botenpost erhält.

Den Landbestellbezirk der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften bilden:

Markoschin, Gr. und Kl. Witschinken, Jaszerst, Wismislowo, Stadegast, Kalemba, Augusthof, Dembiagorra, Lubba, Schlaga, Storzenuo, Wiersbinnen, Karzenten, Jaszerrel, Jaschiniz, Kronfelde, Redzic, Blissawen, Grabowagurra, Montassel, Czernilak, Bülowshelde, Udzig, Buzowin, Piepfen, Idrojewno, Dlugolask, Komorze und Abl. Jeseniz.

Danzig, den 9. Mai 1873.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

**Personal-Chronik.**

**8)** Die Verwaltung der Polizeianwaltschaft in dem Bezirk der königlichen Kreisgerichts-Commission zu Briesen ist dem Apptheker **Thümmel** zu Briesen übertragen worden.

Die Verwaltung der Stempelmaterialien-Distribution in Krojante ist dem Kaufmann **Buß** daselbst widerruslich übertragen worden.

Der Postamts-Assistent **Guter** ist von dem Postamte in Pr. Stargardt zu dem Postamte in Graudenz versetzt.

Der seitherige Pfarrer in Neukirch **Dr. Bernhard Wilhelm Julius Stadie** ist zum Pfarramts-Substituten des Pfarrers Superintendenten **Peterson** an der evangelischen Kirche zu Graudenz von dem Patronate berufen und von dem königlichen Konsistorium bestätigt worden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 21.)